aufznbringen find, so entfällt davon auf das Königreich Sachsen mit seiner auf

den und so lange eigene Bundesstenerwenicht eingeführt sind, durch Matriculare

beiträge der einzelnen Rundesfinaten, und zwaaminach Maskabe ihrer Mehlerung,

Weine nun nach vent von tegten Riefenge genehmigten Bundelt ind nem mun den nun

Bericht

der zweiten Deputation der ersten Kammer

über Abtheilung I. des Ausgabebudgets, Ausgaben in Bezug auf den Norddeutschen Bund betreffend.

Eingegangen am 29. November 1867.

(Königl. Decret, Landt. Acten I. Abth. 2. Bd., S. 457 und 476 flg. Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer, Beil. zur III. Abth. 2. Bd., S. 29 flg.

Protokoll der zweiten Kammer vom 23. November 1867. Mittheilungen der zweiten Kammer, S. 1123 flg.)

Im Staatsbudget für die Jahre $18\frac{64}{66}$ waren unter J. Position 75 als Beisträge zu den Ausgaben des Deutschen Bundes

35,000 Thir.

gefordert; gegenwärtig werden unter derselben Position aber unter dem Titel: Ausgaben in Bezug auf den Norddeutschen Bund,

1,545,490 Thlr. überhaupt,

alfo

1,510,490 Thir. mehr

postulirt.

Unter dem Hinweis auf die der Budgetvorlage beigegebenen Erläuterungen unter C., insbesondere aber auf die ausführlichen Mittheilungen in dem Berichte der zweiten Deputation der zweiten Kammer, kann sich die unterzeichnete Depustation auf folgende kurze Bemerkung beschränken.

Nach Artikel 70 der Verfassung des Norddeutschen Bundes sind die Bedürf= nisse des Bundes, soweit sie nicht durch gemeinschaftliche Einnahmen gedeckt wer=

Beilage zur zweiten Abtheilung, 2. Band.

3